

Elternbrief zur Belehrung über die Pflichten nach dem IfSG

Liebe Eltern!

Wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und trotzdem in die Kinderinsel kommt, ist die Gefahr groß, dass es andere Kinder, Mitarbeiter und sonstige Besucher ansteckt. Gerade bei Kleinkindern, Kindern mit einem geschwächten Immunsystem und schwangeren Mitarbeiter:innen und Besucher:innen kann es bei einer Ansteckung zu schweren Krankheitsverläufen und Folgeschäden kommen. Das wollen wir alle nicht.

Zum Schutz aller am Kinderinsel-Leben Beteiligten regelt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbindlich, welche Mitwirkungspflicht Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder und Mitarbeiter:innen in der Kinderinsel zu gewährleisten.

Beachten Sie bei einer Erkrankung Ihres Kindes bitte folgende 3 Regeln:

1. Regel: Meldepflicht für bestimmte Krankheiten

Wenn Ihr Kind ernsthaft erkrankt ist, also Fieber, unerklärliche Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder länger als 1 Tag dauernden Durchfall hat, holen Sie bitte den Rat Ihres Kinderarztes/Hausarztes ein und bringen Sie das Kind nicht in die Kinderinsel. Wenn Ihr Kind an Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Scharlach, Streptokokken-Infektion, Diphtherie, Hepatitis A oder E, Lungentuberkulose, EHEC, infektiöser Gastroenteritis, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Borkenflechte, Läuse, Krätze, bakterieller Ruhr, Polio, Cholera, viralem hämorrhagischen Fieber, Typhus oder Paratyphus leidet oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, melden Sie ihr Kind bitte nicht einfach nur krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose bzw. den Verdacht Ihres Kinderarztes/Hausarztes.

Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Zum Schutz der anderen Kinder und unserer Mitarbeiter:innen sind wir verpflichtet, diese Erkrankung dem Gesundheitsamt zu melden. Dies hat für Sie und Ihr Kind keinerlei negative Folgen. Es geht lediglich darum zu erkennen, wo eine für Kinder gefährliche ansteckende Krankheit aufgetreten ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung zu verhindern.

Außerdem müssen wir die anderen Eltern – selbstverständlich in anonymisierter Form – über das Auftreten der Krankheit informieren.

2. Regel: Rückkehr in die Kita nur nach Gesundheitschreiben

Ihr Kind darf so lange nicht in die Kita kommen, bis Ihr Kinderarzt schriftlich bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Scheidet ihr Kind, ohne weitere Krankheitssymptome zu zeigen, EHEC-, Cholera-, Diphtherie-, Typhus-, Paratyphus oder

Ruhr-Bakterienaus, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Wir werden dann das Gesundheitsamt informieren.

Dieses wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen besprechen, ob und unter welchen besonderen Vorkehrungen Ihr Kind die Kinderinsel besuchen darf.

3. Regel: Mitteilungspflicht auch für Krankheiten in Ihrem Haushalt

Teilen Sie uns bitte auch mit, wenn jemand in Ihrem Haushalt an Masern, Mumps, Lungentuberkulose, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, EHEC, Diphtherie, Meningokokken-Infektion, Polio, bakterieller Ruhr, Typhus, Paratyphus, Hepatitis A oder E, viralem hämorrhagischen Fieber, Cholera oder Pest leidet.

Auch in solchen Fällen darf Ihr Kind so lange nicht in die Kinderinsel kommen, bis ein Arzt festgestellt hat, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A und Windpocken gibt es wirksame Schutzimpfungen. Bedenken Sie, dass ein wirksamer Impfschutz nicht nur Ihr Kind, sondern auch andere Kinder schützt. Ihr Kinderarzt und das Gesundheitsamt informieren Sie gern über die bestehenden Impfmöglichkeiten.

Bitte unterstützen Sie uns beim Gesundheitsschutz in unserer Einrichtung. Denn nur, wenn wir alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden ansteckenden Krankheiten wirksam schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Leitung der Kinderinsel

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Belehrung der Kita nach § 34 IfSG zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend dieser Vorgaben zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten